



Merkblatt Beratungsumfang des ver.di-Lohnsteuerservice

Der Umfang der Hilfeleistung in Steuersachen durch ver.di ist eingeschränkt. Gemäß § 4 Nr.7 StBerG sind Berufsvertretungen zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen für ihre Mitglieder befugt. Auf dieser Grundlage darf der ver.di Lohnsteuerservice nur eingeschränkt beraten.

Eine Beratung kann grundsätzlich erfolgen, wenn satzungsgemäßer Mitgliedsbeitrag entrichtet wird.

Zu folgenden Einnahmen darf beraten werden:

- Einnahmen aus nichtselbstständiger Tätigkeit
- Sonstige Einnahmen (wiederkehrende Bezüge), also Renten und Pensionen
- Beratung bei Angelegenheiten des Familienleistungsausgleichs
- Beratung bei Nebeneinnahmen bis zur Höhe von 410 €/Jahr
- Lohnsteuerermäßigungsverfahren
- Nichtveranlagungsbescheinigung im Zusammenhang mit Einnahmen aus nichtselbstständiger Tätigkeit und sonstigen Einnahmen
- Beratungen in Angelegenheiten des § 35a EStG, Abs. 2 und 3 (haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen)
- Einnahmen aus Kapitalvermögen – eine Beratung erfolgt nur bis zur Höhe des Sparerfreibetrages; hierbei sind Günstigerprüfung und Freistellungsauftrag zu berücksichtigen

Nicht beraten darf der ver.di Lohnsteuerservice in folgenden Angelegenheiten:

- Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft
- Einnahmen aus Gewerbebetrieb (incl. Photovoltaikanlagen)
- Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Beim Vorhandensein von Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit und z.B. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Einnahmen aus Gewerbebetrieb usw. entfällt die Beratungsbefugnis für den kompletten Steuerfall, da eine „Teil-Steuerklärung“ nicht zulässig ist.

Hiermit bestätige/n ich/wir, dass meine/unsere Steuererklärung nur Einnahmen enthält, die dem o.g. Beratungsumfang gemäß § 4 Nr.7 StBerG entsprechen.

Datum

Unterschrift/en